

# Satzung der Grünen Jugend Heidelberg

## **Gliederung**

Präambel

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Aufgaben

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Gliederung und Aufbau

§ 5 Kreismitgliederversammlung (KMV)

§ 6 Aktiventreffen

§ 7 Vorstand

§ 8 Vorstandssitzung

§ 9 Schatzmeister\*in

§ 10 FINTA\*-Forum

§ 11 Vertretung in der großen Runde

§ 12 Neumitgliederbeauftragte

§ 13 Ortsgruppen

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

§ 15 Auflösung

§ 16 Schlussbestimmungen

## **Präambel**

Die GRÜNE JUGEND Heidelberg sieht sich als Organisation zur Vernetzung und Vertretung der jungen Grünen und grün-nahen Jugendlichen. Die politische Arbeit ist an den Leitbildern Ökologie, soziale Gerechtigkeit, Basisdemokratie, zivile Konfliktbewältigung, Gleichstellung der Geschlechter und der sexuellen Identitäten, Schutz und Integration gesellschaftlicher Minderheiten und Benachteiligter, solidarisches Zusammenleben, Tierschutz, Bildungsgerechtigkeit, Bürger- und Menschenrechte, Antifaschismus und Antirassismus orientiert. Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des politischen Handelns der GRÜNEN JUGEND Heidelberg. Die GRÜNE JUGEND Heidelberg ist die Jugendorganisation der Partei Bündnis 90/Die Grünen Heidelberg, handelt jedoch inhaltlich unabhängig von ihr. Die GRÜNE JUGEND Heidelberg versteht sich als Vertretung der Jugend gegenüber der Partei und der Öffentlichkeit.

Wir sprechen uns für die ethnisch-kulturelle Vielfalt, die Multikulturalität in unserer Gesellschaft aus. Dabei sind wir offen für das Kennenlernen von Wertvorstellungen und Denkweisen verschiedener Kulturen, um ein interkulturelles Verstehen und (globale, humanitäre) Akzeptanz zu fördern. Chancengleichheit für alle, unabhängig von Herkunft, Ethnizität, Geschlecht und Alter soll gewährleistet werden. Dabei gelten der Schutz und die Integration sozial und kulturell benachteiligter Minderheiten.

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Heidelberg (GJ HD). Sie steht in Partnerschaft zu der Partei Bündnis 90/Die Grünen, ist aber politisch und organisatorisch unabhängig. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Stadt Heidelberg.

(2) Die GRÜNE JUGEND Heidelberg ist ein Kreisverband der Grünen Jugend Baden-Württemberg und des Bundesverbands der Grünen Jugend. Hierbei besitzt die GRÜNE JUGEND Heidelberg Satzungs-, Personal-, und Programmautonomie.

(3) Sitz der GRÜNEN JUGEND Heidelberg ist die Geschäftsstelle des Kreisverbandes von Bündnis 90/Die Grünen Heidelberg.

## **§ 2 Aufgaben**

Die GRÜNE JUGEND Heidelberg stellt sich folgende Aufgabenfelder:

1. kritisch-konstruktiver Austausch mit der jungen Generation über ihre Ziele und Wünsche,
2. politische und organisatorische Bildungs- und Informationsarbeit,
3. Zusammenarbeit mit anderen Jugendinitiativen und Interessengruppen sowie Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen und demokratischen Jugendorganisationen,
4. Vertretung der Ziele und Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Heidelberg innerhalb der Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/Die Grünen Heidelberg entsprechend den geltenden Beschlüssen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der Grünen Jugend Baden-Württemberg, die im Tätigkeitsbereich der GRÜNEN JUGEND Heidelberg ihren Wohnsitz haben, sind automatisch auch Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Heidelberg. Selbiges gilt für Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen Heidelberg bis zum vollendeten 28. Lebensjahr, sofern dem nicht widersprochen wurde.

(2) Auf Wunsch kann beim Landesvorstand der Grünen Jugend Baden-Württemberg die Mitgliedschaft in einem anderen Kreisverband als dem des Wohnsitzes formlos beantragt werden.

(3) Die Mitgliedschaft in mehreren Kreisverbänden ist ausgeschlossen.

(4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu Bündnis 90/Die Grünen konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Heidelberg und in einer faschistischen Organisation schließen sich aus.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie sich für alle Ämter der GRÜNEN JUGEND Heidelberg zur Wahl zu stellen.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, die GRÜNE JUGEND Heidelberg bei offiziellen Veranstaltungen sowie bei anderen Organisationen zu vertreten. Dies muss von einer einfachen Mehrheit des Vorstandes gebilligt sein. Das vertretende Mitglied hat dem Aktiventreffen gegenüber eine Informationspflicht. Die GRÜNE JUGEND Heidelberg sollte nach Möglichkeit bei mehreren Vertreter\*innen quotiert vertreten sein.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder mit Vollendung des 28. Lebensjahres. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der Grünen Jugend verstoßen hat und dem Verband damit schweren Schaden zugefügt hat. Er kann durch ein Mitglied der Grünen Jugend Baden-Württemberg vor dem Landesschiedsgericht beantragt und von diesem ausgesprochen werden. Eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.

#### **§ 4 Gliederung und Aufbau**

(1) Organe der GRÜNEN JUGEND Heidelberg sind die Kreismitgliederversammlung (KMV), das Aktiventreffen, der Vorstand und die Vorstandssitzung.

(2) Es können Arbeitskreise (AKs) zur langfristigen oder vorübergehenden Bearbeitung eines Themas oder eines Projekts gebildet werden. Diese Arbeitskreise treffen sich sowohl während der Mitgliederversammlungen als auch außerhalb. Über die aktuellen Fortschritte der AKs sollte den Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Heidelberg wöchentlich Bericht erstattet werden.

(3) Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Die anwesenden Mitglieder des Organes können einzelne Personen sowie die Öffentlichkeit mit 2/3-Mehrheit ausschließen.

#### **§ 5 Kreismitgliederversammlung (KMV)**

(1) Die Kreismitgliederversammlung (KMV) ist das höchste beschlussfassende Gremium der GRÜNEN JUGEND Heidelberg. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen und findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Die KMV wird vom Vorstand elektronisch unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Mitglieder können beim Vorstand beantragen, dass ihnen die Einladung schriftlich zugestellt werden soll. Eine KMV muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens zehn Mitgliedern verlangt wird. Das Ersuchen ist schriftlich oder elektronisch zu stellen.

(3) Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern muss eine Online-Teilnahme an der KMV ermöglicht werden. Mitglieder, die online an der KMV teilnehmen, können ungehindert ihre Mitgliederrechte ausüben.

(4) Die KMV

1. bestimmt über die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit,
2. nimmt Berichte entgegen,
3. beschließt über eingebrachte Anträge,
4. resümiert über durchgeführte Aktivitäten,
5. wählt und entlastet den Vorstand,
6. wählt den Vorstand ab,
7. wählt die Neumitgliederbeauftragten,
8. beschließt und ändert die Satzung,
9. berät und verabschiedet den Haushalt,
10. nimmt den Kassenbericht jährlich entgegen,

11. darf Voten vergeben.

(5) Anträge müssen mindestens fünf Tage, satzungsändernde Anträge mindestens zehn Tage vor der KMV in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand muss mit Ablauf der Antragsfrist den Mitgliedern die eingereichten Anträge zugänglich machen. Änderungsanträge sind bis zum Beginn der KMV möglich. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

(6) Über die KMV ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Beschlüsse der KMV niederzulegen sind. Das Protokoll muss jedem Mitglied zeitnah zugänglich gemacht werden. Die Art und Weise, wie das Protokoll erstellt wird und wer dies tut, wird auf der KMV beschlossen. Die KMV kann hier auf Antrag ein anderes Verfahren beschließen.

(7) Die KMV ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Heidelberg anwesend sind.

## **§ 6 Aktiventreffen**

(1) Die Aktiventreffen bestimmen die politische Arbeit der GRÜNEN JUGEND Heidelberg zwischen den Mitgliederversammlungen.

(2) Das Aktiventreffen

1. beschließt über ständige Angelegenheiten,
2. kontrolliert den Vorstand,
3. trägt zur politischen Meinungsbildung bei.

(3) Das Aktiventreffen ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Heidelberg anwesend sind.

(4) Der Vorstand soll die Mitglieder rechtzeitig über das Stattfinden des Aktiventreffens informieren.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der KMV und des Aktiventreffens. Er vertritt die GRÜNE JUGEND Heidelberg nach außen und vor der Partei Bündnis 90/Die Grünen Heidelberg. Er soll regelmäßig den Landesvorstand der Grünen Jugend Baden-Württemberg über Projekte der GRÜNEN JUGEND Heidelberg informieren.

(2) Lediglich Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Heidelberg können dem Vorstand angehören.

(3) Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt ein Jahr und endet mit der Wahl des nachfolgenden Vorstands.

(4) Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei Sprecher\*innen, einer politischen Geschäftsführung, einem\*einer Schatzmeister\*in, einem\*einer Webbeauftragten, einer\*einem Gender- und Queerpolitischen Beauftragten und zwei Beisitzer\*innen. Die Funktionen und Themen des Vorstandes sind im Weiteren nicht fest definiert. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

(5) Der Vorstand ist zu mindestens 50 % mit FINTA\*-Personen zu besetzen. Weiterhin muss mindestens ein\*e Sprecher\*in eine FINTA\*-Person sein. Sollte keine FINTA\*-Person kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Es besteht keine Möglichkeit, diesen Platz zu öffnen. Offene Plätze bleiben in diesem Fall unbesetzt. Ein FINTA\*-Forum kann die Wahl der offenen Plätze freigeben. Näheres regelt § 10 dieser Satzung.

(6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren gemäß dem zweiten Abschnitt der WahlO.

(7) Der neu gewählte Vorstand nimmt seine Arbeit auf, sobald die jeweilige KMV durch den alten Vorstand beendet worden ist.

(8) Der Landesvorstand der Grünen Jugend Baden-Württemberg ist über die Wahl zeitnah zu informieren.

(9) Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich und auf mehrheitlichen Antrag einer KMV einen politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht sowie einen gesonderten Finanzbericht vorlegen.

(10) Vorstandsmitglieder können auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern auf einer KMV abgewählt werden. Die Antragsfrist beträgt eine Woche. Die KMV entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 15 % der Mitglieder.

(11) Vorstandsmitgliedern steht es frei, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten. Dies muss auf dem nächstmöglichen Aktiventreffen verkündet werden.

(12) Unbesetzte Vorstandsämter sind auf der nächsten folgenden KMV neu zu besetzen. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der des übrigen Vorstands. Im Aktiventreffen kann bis zur Neuwahl eine Person mit der kommissarischen Leitung des Amtes beauftragt werden.

## **§ 8 Vorstandssitzung**

(1) Der Vorstand tagt für alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Heidelberg öffentlich (Vorstandssitzung). Die Mitglieder sind rechtzeitig über das Stattfinden der Vorstandssitzung zu informieren. Die Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einfacher Mehrheit ganz oder teilweise von einzelnen Vorstandssitzungen ausgeschlossen werden.

(2) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder und davon mindestens eine FINTA\*-Person anwesend sind. Stimmberechtigt sind lediglich Vorstandsmitglieder.

(3) Die Vorstandssitzung dient der Vor- und Nachbereitung der Arbeit der GRÜNEN JUGEND Heidelberg.

(4) Weitreichende politische und organisatorische Entscheidungen sind dem Aktiventreffen und der KMV vorbehalten.

(5) Die Ergebnisse der Vorstandssitzung sind den Mitgliedern in Textform zur Verfügung zu stellen. Auf Aufforderung muss der Vorstand Entscheidungen und Prozesse gegenüber dem Aktiventreffen und der KMV darlegen.

(6) Die Vorstandssitzung hat die Möglichkeit, nach einer mehrheitlichen Entscheidung eigenständige Ausgaben vorzunehmen, die den Rahmen von 50 Euro nicht übersteigen. Über derartige Ausgaben wird das Aktiventreffen in der darauffolgenden Sitzung in Kenntnis gesetzt.

## **§ 9 Schatzmeister\*in**

(1) Der\*Die Schatzmeister\*in wird für die Dauer von einem Jahr von der KMV gewählt. Er\*Sie verwaltet die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Heidelberg. Er\*Sie ist als Alleinverantwortliche\*r berechtigt, Verträge zur Vermögensverwaltung abzuschließen.

(2) Der\*Die Schatzmeister\*in muss voll geschäftsfähig sein.

(3) Auf der KMV berichtet der\*die Schatzmeister\*in über die Verwendung der Finanzen.

(4) Die GRÜNE JUGEND Heidelberg bekennt sich zu den Grundsätzen des Genderbudgetings. Hierüber soll der\*die Schatzmeister\*in der KMV jährlich einen Bericht vorlegen.

## **§ 10 FINTA\*-Forum**

(1) Auf Antrag können die auf einer KMV oder einem Aktiventreffen anwesenden Stimmberechtigten weiblichen, inter\*, trans\*, nicht-binären und agender\* Mitglieder ein FINTA\*-Forum einberufen. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede von einem FINTA\*-Mitglied behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich.

(2) Wird der Antrag angenommen, beraten die FINTA\*-Mitglieder bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach dem Ende des FINTA\*-Forums das Ergebnis dem gesamten Organ mit. Das FINTA\*-Forum gilt als Teil des jeweiligen Organs. Die Mitglieder, die nicht an dem FINTA\*-Forum teilnehmen, sollen sich während der Tagung des FINTA\*-Forums mit einem gender- oder queerpolitischem Thema beschäftigen.

(3) Das FINTA\*-Forum entscheidet über

1. die Öffnung von offenen Plätzen für alle Mitglieder, soweit vorher zu besetzende FINTA\*Plätze nicht besetzt werden konnten,

2. den Beschluss eines FINTA\*-Votums,

3. den Ausspruch eines FINTA\*-Vetos.

(4) Öffnung von offenen Plätzen

Sollten nicht ausreichend FINTA\*-Personen kandidieren oder gewählt werden, damit das gewählte Gremium quotiert besetzt werden kann, so werden die offenen Plätze nicht besetzt, die ansonsten zu einer Unterquotierung des Gremiums führen würden. Das FINTA\*-Forum kann durch Beschluss diese Plätze für alle Mitglieder öffnen und damit eine Abweichung von der vorgesehenen Quotierung legitimieren.

Unbesetzte FINTA\*-Plätze können nicht für alle Mitglieder geöffnet werden.

(5) FINTA\*-Votum und FINTA\*-Veto

Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von FINTA\*-Personen berühren oder welche FINTA\*-Personen besonders betreffen, haben die FINTA\*-Mitglieder die Möglichkeit, im FINTA\*-Forum ein FINTA\*-Votum, ein FINTA\*-Veto oder ein FINTA\*-Votum verbunden mit einem FINTA\*-Veto zu beschließen. Die Entscheidung über diese Anträge wird mit absoluter Mehrheit getroffen.

Ein FINTA\*-Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des FINTA\*-Forums und des Organs voneinander abweichen, wird das FINTA\*-Votum zum FINTA\*-Veto mit aufschiebender Wirkung, sofern dies nicht zuvor vom FINTA\*-Forum anders beschlossen wurde. Der Antrag kann dann erst bei der nächsten Tagung des Organs wieder eingebracht werden.

## **§ 11 Vertretung in der Großen Runde**

(1) Die GRÜNE JUGEND Heidelberg entsendet zwei Delegierte in die Große Runde von Bündnis 90/Die Grünen Heidelberg. Diese werden zusammen mit einer\*einem Stellvertreter\*in auf

der KMV für ein Jahr gewählt. Die Delegierten und der\*die Stellvertreter\*in müssen dem Kreisverband von Bündnis 90/Die Grünen Heidelberg angehören und zu mindestens 50 % aus FINTA\*-Personen bestehen.

(2) Die Delegierten repräsentieren die Standpunkte der GRÜNEN JUGEND Heidelberg innerhalb der Großen Runde, dürfen jedoch selbständig nach bestem Wissen und Gewissen abstimmen. Sie erstatten der KMV oder dem Aktiventreffen Bericht über nicht vertrauliche Inhalte.

## **§ 12 Neumitgliederbeauftragte**

(1) Die KMV wählt zwei Neumitgliederbeauftragte, deren Amtszeit jeweils ein Jahr beträgt und unter denen mindestens eine FINTA\*-Person sein muss.

(2) Die Neumitgliederbeauftragten leiten einen AK zur Erarbeitung von Konzepten, die Neumitgliedern den Einstieg in den Kreisverband erleichtern sollen und fungieren als Ansprechpartner\*innen für Neumitglieder.

(3) Die Neumitgliederbeauftragten sind nicht Teil des Vorstands.

## **§ 13 Ortsgruppen**

(1) Im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes Heidelberg können Ortsgruppen (OGs) gegründet werden, die eine oder mehrere Gemeinden als ihr Tätigkeitsgebiet haben, in dem in der Regel mindestens sieben Mitglieder ansässig sind. Über die räumliche Zuordnung der Ortsgruppe entscheidet die MV.

(2) Die KMV beschließt auf Antrag über die Gründung einer Ortsgruppe. Nach diesem Beschluss hat der Kreisvorstand innerhalb von zwei Monaten die im vorgesehenen Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe wohnenden Mitglieder zu einer Gründungsversammlung einzuladen.

(3) Jedes im Tätigkeitsgebiet einer Ortsgruppe wohnende Mitglied wird der Ortsgruppe als Mitglied zugeordnet.

(4) Notwendige Organe der Ortsgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Näheres zu Wahlen regelt die Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND Heidelberg.

(5) Die Ortsgruppen können sich eigene Satzungen geben. Diese dürfen dieser Satzung und den Satzungen der übergeordneten Gebietsverbände nicht widersprechen.

(6) Kommt eine Ortsgruppe ihren Aufgaben nicht mehr nach, insbesondere der regelmäßigen Durchführung der Mitgliederversammlung und der turnusgemäßen Wahl eines Ortsvorstands oder sinkt die Mitgliederzahl unter sieben, kann sie durch Beschluss der KMV aufgelöst werden.

## **§ 14 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen, auf Antrag eines Mitgliedes müssen diese jedoch geheim durchgeführt werden. Für Personenwahlen gelten die Bestimmungen aus der WahlO.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Satzung kann von einer KMV mit 2/3-Mehrheit geändert werden, sofern die Anträge fristgerecht eingereicht und den Mitgliedern weitergeleitet wurden.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Bei ungeklärten Sachverhalten gelten ergänzend die Regelungen der Grünen Jugend Baden-Württemberg und des Bundesverbandes der Grünen Jugend.

### **§ 15 Auflösung**

(1) Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Heidelberg kann nur durch eine eigens dafür einberufene KMV mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Die Auflösung benötigt zudem eine mehrheitliche Zustimmung seitens des Vorstandes.

(2) Der Landesvorstand der Grünen Jugend Baden-Württemberg ist über die Auflösung des Kreisverbandes zu informieren.

(3) Das Restvermögen fällt dann, sofern die KMV nichts anderes beschließt, an Bündnis 90/Die Grünen Heidelberg unter der Auflage, es für die Förderung der Jugend in der Partei zu verwenden.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt am 13.10.2009 in Kraft. Sie wurde am 08.01.2013, 22.10.2013, 5.11.2014, 11.01.2017, 10.01.2018, 23.10.2019, 07.10.2020, 14.07.2022, 19.10.2022, 22.11.2023 geändert.